

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache COMP/M.3311 — Van Oord/BHD/Bagger Holding JV)

(2003/C 279/04)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. Am 10. November 2003 ist die Anmeldung eines Zusammenschlussvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1310/97 ⁽²⁾, bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Die niederländischen Unternehmen Koninklijke BAM Groep NV („BAM“), MerweOord BV und NPM Capital NV erwerben im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) der genannten Verordnung die gemeinsame Kontrolle bei dem neu gegründeten Gemeinschaftsunternehmen Bagger Holding. BAM wird Ballast Ham Dredging BV („BHD“), MerweOord und NPM werden die in ihrem Miteigentum stehende Van Oord Groep NV („Van Oord“) in das Gemeinschaftsunternehmen einbringen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— BAM: Bauwesen, technische Beratung;

— MerweOord: Familienunternehmen, welches die Aktienmehrheit an Van Oord besitzt;

— NPM: Private Beteiligungsgesellschaft;

— Van Oord und BHD: Baggerarbeiten;

— Bagger Holding (neu gegründetes Gemeinschaftsunternehmen): Baggerarbeiten.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass der angemeldete Zusammenschluss unter die Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 fällt. Ihre endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich allerdings vor.

4. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission durch Telefax (Nr. (32-2) 296 43 01 oder 296 72 44) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.3311 — Van Oord/BHD/Bagger Holding JV, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Kanzlei Fusionskontrolle
J-70
B-1049 Brüssel.

⁽¹⁾ Abl. L 395 vom 30.12.1989, S. 1; Berichtigung: Abl. L 257 vom 21.9.1990, S. 13.

⁽²⁾ Abl. L 180 vom 9.7.1997, S. 1; Berichtigung: Abl. L 40 vom 13.2.1998, S. 17.